



# **Beirat Nahmobilität**

**- GESCHÄFTSORDNUNG -**

**Stand Januar 2021**

## **Präambel**

Die Stadt Dortmund möchte im Sinne einer attraktiven, nachhaltigen und zukunftsorientierten Metropole die Qualität und das Mobilitätsangebot für den Fuß- und Radverkehr unter besonderer Berücksichtigung von Menschen mit Behinderungen verbessern. Um die Belange von Radfahrenden, Rollstuhlfahrenden sowie zu Fuß gehenden Menschen mit und ohne Behinderung in Dortmund bei Planung, Bau und Stadtentwicklung hinreichend zu würdigen, richtet die Stadt Dortmund einen Beirat zur Förderung der Nahmobilität ein, in dem die Interessen aller betroffenen Gruppen vertreten werden. Der Beirat spricht Empfehlungen an Politik und Verwaltung aus.

<b>§ 1 AUFGABEN DES BEIRATES</b> .....	<b>4</b>
<b>§ 2 STATUS DES BEIRATES</b> .....	<b>4</b>
<b>§ 3 ZUSAMMENSETZUNG DES BEIRATES</b> .....	<b>4</b>
<b>§ 4 PFLICHTEN DER MITGLIEDER, BEFANGENHEIT</b> .....	<b>5</b>
<b>§ 5 VORSITZ UND VERTRETUNG</b> .....	<b>6</b>
<b>§ 6 GESCHÄFTSFÜHRUNG</b> .....	<b>6</b>
<b>§ 7 EINBERUFUNG, TAGESORDNUNG UND SITZUNGSABLAUF</b> .....	<b>6</b>
<b>§ 8 BESCHLUSSFÄHIGKEIT UND STIMMABGABE</b> .....	<b>7</b>
<b>§ 9 (NICHT-)ÖFFENTLICHKEIT, BEKANNTMACHUNGEN</b> .....	<b>7</b>
<b>§ 10 INKRAFTTRETEN</b> .....	<b>7</b>

## **§ 1 Aufgaben des Beirates**

- 1) Der Beirat berät über Infrastrukturmaßnahmen, Konzepte, Kampagnen, Serviceleistungen u. dgl., die für die Qualität, Erhaltung und Gestaltung der Nahmobilität von erheblicher Bedeutung sind. Er erarbeitet Empfehlungen für die Verwaltung, die Fachausschüsse, die Bezirksvertretungen und den Rat der Stadt.
- 2) Geplante Infrastrukturmaßnahmen, Konzepte, Kampagnen, Serviceleistungen u. dgl. sollen dem Beirat in frühem Stadium vorgetragen werden. Die Beratungspunkte können sowohl von der Verwaltung, von externen Stellen, als auch seitens der Politik zur Erörterung vorgeschlagen werden.

## **§ 2 Status des Beirates**

Der Beirat ist kein Ausschuss im Sinne des § 57 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW).

## **§ 3 Zusammensetzung des Beirates**

- 1) Die Zusammensetzung des Beirates berücksichtigt alle Interessengruppen der Förderung von Nahmobilität. Hierzu zählen Vertreterinnen und Vertreter von:
  - a) Verkehrsverbänden
  - b) Fußgängerverbänden
  - c) Verkehrsbetrieben
  - d) Polizei
  - e) Verwaltung
  - f) Fachausschüssen, Bezirksvertretungen, Fraktionen
  - g) Regionalplanung
  - h) Menschen mit Behinderungen
  - i) Seniorinnen und Senioren
  - j) Migrantinnen und Migranten
  - k) Kindern und Jugendlichen.

Die detaillierte Vorschlagsliste zu teilnehmenden Parteien, Institutionen, Interessensvertretungen und Verbänden ist als Anlage 1 Teil dieser Geschäftsordnung.

- 2) Die Mitglieder werden von der Geschäftsführung in Abstimmung mit den Interessensvertretern vorgeschlagen und vom Rat der Stadt Dortmund berufen. Der Beirat bleibt für die Dauer einer Legislaturperiode des Rates der Stadt tätig. Ist ein Mitglied während der laufenden Legislaturperiode neu einzusetzen, so erfolgt dies für den Rest der laufenden Periode.
- 3) Sollte einem berufenen Mitglied die Teilnahme an einer Sitzung nicht möglich sein, kann eine Vertretung entsendet werden. Die Stellvertretung wird ebenfalls vom Rat der Stadt berufen.

- 4) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus oder ist eine Zusammenarbeit auf Grund dauerhafter Abwesenheit von mehr drei aufeinander folgenden Sitzungen nicht möglich, so wird für die restliche Amtszeit ein Mitglied vom Rat nachberufen.
- 5) Alle ständig vertretenen Parteien, Institutionen, Interessensvertretungen und Verbände sind stimmberechtigt und besitzen je eine Stimme.
- 6) Eine Interessensvertreterin oder ein Interessensvertreter aus den jeweiligen Bezirksvertretungen wird bei Betroffenheit in beratender Funktion, ohne Stimmrecht, eingeladen.
- 7) Fachleute aus der Verwaltung werden bei Bedarf bzw. Betroffenheit in beratender Funktion, ohne Stimmrecht, eingeladen.
- 8) Je eine Interessensvertreterin oder ein Interessensvertreter von Unternehmen, Verbänden und Landesbetrieben werden bei Bedarf bzw. Betroffenheit in beratender Funktion, ohne Stimmrecht, eingeladen.

#### **§ 4 Pflichten der Mitglieder, Befangenheit**

- 1) Die Mitglieder des Beirates sind verpflichtet, ihre Tätigkeit uneigennützig und gewissenhaft auszuführen. Sie dürfen dabei die Interessen ihrer Gruppe, ihres Verbandes oder ihrer Institution vertreten.
- 2) Die Mitglieder des Beirates sind verpflichtet, über die ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen und als vertraulich zu behandelnden Angelegenheiten und Unterlagen Verschwiegenheit zu wahren. Diese Pflicht besteht auch fort, nachdem die Mitgliedschaft im Beirat beendet ist.
- 3) Ein Mitglied darf nicht an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten mitwirken, die ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten bis zum dritten oder einem Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Dies gilt auch, wenn das Mitglied in der Angelegenheit in anderer, als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist, oder wenn es gegen Entgelt für jemanden beschäftigt ist, der an der Erledigung der Angelegenheit ein persönliches oder wirtschaftliches Interesse hat. Die vorstehenden Vorschriften gelten nicht, wenn das Mitglied an der Erledigung der Angelegenheit lediglich als Angehöriger eines Berufsstandes oder einer Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.
- 4) Verletzt ein Mitglied seine Pflichten nach dieser Geschäftsordnung, kann es vom Rat abberufen werden.

## **§ 5 Vorsitz und Vertretung**

- 1) Die/Der Vorsitzende des Beirates sowie die/der stellvertretende Vorsitzende werden in der ersten Sitzung von den berufenen Mitgliedern des Beirates mit einfacher Mehrheit gewählt.
- 2) Die/Der Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in bleiben für die Dauer einer Legislaturperiode des Rates der Stadt tätig. Ist der Vorsitz während der laufenden Legislaturperiode neu einzusetzen, so erfolgt dies durch den Beirat für den Rest der laufenden Zeit.

## **§ 6 Geschäftsführung**

- 1) Die Geschäftsführung des Beirates Nahmobilität obliegt dem Tiefbauamt der Stadt Dortmund.
- 2) Über die Sitzungen des Beirates fertigt die Geschäftsführung ein Ergebnisprotokoll an und stellt dies allen Mitgliedern des Beirates zu. Anlassbezogen werden die betroffenen Ausschüsse und Bezirksvertretungen informiert.
- 3) Bei Bedarf übernimmt die Geschäftsführung des Beirates die Moderation der Sitzungen und übt das Hausrecht aus.

## **§ 7 Einberufung, Tagesordnung und Sitzungsablauf**

- 1) Der Beirat tagt auf Einladung des / der Vorsitzenden grundsätzlich viermal im Jahr.
- 2) Bei besonderem Bedarf können außerordentliche Sitzungen einberufen werden. Eine außerordentliche Sitzung kann durch die/den Vorsitzenden des Beirates einberufen werden, wenn
  - a) sich eine rechtliche Handlungsnotwendigkeit des Beirates ergibt (beispielsweise Änderung des Straßenverkehrsrechts),
  - b) dadurch ein finanzieller Nachteil von der Stadt ferngehalten werden kann,
  - c) Fristen einen zeitlichen Aufschub bis zur nächsten ordentlichen Sitzung nicht dulden,
  - d) die Themen einer ordentlichen Sitzung nicht abschließend behandelt werden konnten.
- 3) Die Vorschläge zur Tagesordnung müssen der Geschäftsführung spätestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin vorliegen.
- 4) Die Tagesordnung wird von der/dem Vorsitzenden des Beirates im Einvernehmen mit der/dem für Bauen und Infrastruktur zuständigen Beigeordneten und der Geschäftsführung aufgestellt.
- 5) Die Tagesordnung und etwaige weitere Sitzungsunterlagen werden mit der Einladung allen Mitgliedern auf elektronischem Wege zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zugesandt.
- 6) Die Geschäftsführung trägt dafür Sorge, dass die anlassbezogenen Mitglieder des Beirates aus Anlage 1 rechtzeitig über die Betroffenheit informiert und eingeladen werden.

- 7) Die/der Vorsitzende eröffnet und leitet die Sitzung des Beirates. Er verliest bei der Eröffnung die Tagesordnung, lässt durch die Mitglieder das Protokoll der letzten Sitzung bestätigen und nimmt ggf. Änderungsanträge zum Protokoll oder zur Tagesordnung entgegen. Über die Änderungsanträge stimmt der Beirat ab. Die/der Vorsitzende kann die Moderation der Sitzung der Geschäftsführung übertragen.
- 8) Die/der Vorsitzende kann Rederecht erteilen und entziehen.
- 9) Der Vorsitzende kann den initiierenden Stellen von Maßnahmen und Projekten Gelegenheit zur Erläuterung des Vorhabens geben. Er kann dazu auch ausdrücklich auffordern, wenn dies zum umfassenden Verständnis erforderlich erscheint.
- 10) Der Vorsitzende stellt die Ergebnisse aus den jeweiligen Sitzungen fest und schließt diese.

### **§ 8 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe**

- 1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
- 2) Empfehlungen und Wahlen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die/der Vorsitzende. Ausdrückliche Mindermeinungen können den Empfehlungen beigefügt werden.
- 3) Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel mit Handzeichen. Bei Bedarf kann auf Antrag der Geschäftsführung, der Mitglieder oder der/des Vorsitzenden, durch die/den Vorsitzende/n eine geheime Abstimmung per Zettel bestimmt werden. Wahlen werden immer geheim durchgeführt.

### **§ 9 (Nicht-)Öffentlichkeit, Bekanntmachungen**

- 1) Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich. Die Mitglieder sind der Verschwiegenheit verpflichtet. Auf Vorschlag der Mitglieder des Beirates können Beratungsinhalte medial veröffentlicht werden, wenn die Vertraulichkeit dadurch nicht verletzt wird. Die Entscheidung darüber trifft der/die Vorsitzende zusammen mit der Geschäftsführung.
- 2) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Empfehlungen des Beirates den zuständigen Fachbereichen, den zuständigen Fachausschüssen des Rates und den betroffenen Bezirksvertretungen mitzuteilen, damit sie in Entscheidungsprozesse einbezogen werden können. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Empfehlung Teil einer Vorlage wird und die Fachbereiche und Fachausschüsse im Verfahren beteiligt werden.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt nach Beschlussfassung durch den Rat der Stadt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

## Anlage 1 zur Geschäftsordnung des Beirates Nahmobilität

Vorschlagsliste für die zu beteiligenden Parteien, Institutionen, Interessensvertretungen, Verbände, Unternehmen, Verwaltungsmitarbeitende im Beirat Nahmobilität

### 1. Stimmberechtigte Mitglieder

Vorsitzende/r
<b>1.1 Politische Gremien, Beiräte</b>
Fraktion SPD
Fraktion CDU
Fraktion Bündnis90 / Die Grünen
Fraktion FDP / Bürgerliste
Fraktion Die Linke +
Fraktion Die Partei
Fraktion Alternative für Deutschland
Behindertenpolitisches Netzwerk
Seniorenbeirat
<b>1.2 Verbände, Institutionen, Unternehmen</b>
ADAC Westfalen e.V.
ADFC Kreisverband Dortmund e.V.
DSW21
Fuss e.V. Fachverband Fußverkehr Deutschland Ortsgruppe Dortmund
Initiative für Nachhaltigkeit e.V. Arbeitsgruppe VeloCityRuhr
Polizeipräsidium Dortmund
Runder Tisch zur Prävention von Kinderunfällen e.V.
Technische Universität Dortmund, Fakultät Raumplanung
VCD Kreisverband Dortmund-Unna e.V.
<b>1.3 Verwaltung</b>
Dezernent für Bauen und Infrastruktur
Büro für internationale Beziehungen und nachhaltige Entwicklungen, nachhaltige Mobilität FB 1/II
Stadtplanungs- und Bauordnungsamt, Mobilitätsplanung FB 61/3
Tiefbauamt, Fachbereichsleitung FB 66/FBL
Tiefbauamt, Straßenplanung FB 66/3
Tiefbauamt, Fuß- und Radverkehrsplanung FB 66/3

### 2. Beteiligte, die anlassbezogen eingeladen werden

<b>2.1 Politische Gremien, Beiräte</b>
Bezirksvertretung Aplerbeck
Bezirksvertretung Brackel
Bezirksvertretung Eving
Bezirksvertretung Hörde
Bezirksvertretung Hombruch
Bezirksvertretung Huckarde
Bezirksvertretung Innenstadt Nord
Bezirksvertretung Innenstadt Ost
Bezirksvertretung Innenstadt West
Bezirksvertretung Lütgendortmund
Bezirksvertretung Mengede
Bezirksvertretung Scharnhorst
Integrationsrat
Stadtelternrat



<b>2.2 Verbände, Institutionen, Unternehmen</b>
Bundesverband Elektrokleinstfahrzeuge e.V. Electric Empire
Dortmunder Energie und Wasser (DEW21)
Emschergenossenschaft (EG)
Entsorgung Dortmund GmbH (EDG)
Fahrgastverband Pro Bahn NRW e.V.
Landesbetrieb Straßen.NRW
Regionalverband Ruhr (RVR)
Verkehrsverbund Rhein Ruhr (VRR)
Zweiradmechanikerinnung

<b>2.3 Verwaltung</b>
Dortmund Agentur, Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen FB 3/3
Vergabe und Beschaffungszentrum, Mobilitätszentrum FB 19/4
Ordnungsamt FB 32
Umweltamt, Klimaschutz FB 60/5



# **GESCHÄFTSORDNUNG**

## **Beirat Nahmobilität**

**- Synopse -**

**Stand Januar 2021**

Alte Fassung Januar 2016	Neue Fassung Januar 2021	Begründung
<p><b>Präambel</b></p> <p>Die Stadt Dortmund möchte im Sinne einer attraktiven, nachhaltigen und zukunftsorientierten Metropole die Qualität und das Mobilitätsangebot für den Fuß- und Radverkehr unter besonderer Berücksichtigung von Menschen mit Behinderungen verbessern. Um die Belange von Radfahrenden, Rollstuhlfahrenden sowie <b>Fußgängerinnen und Fußgängern</b> in Dortmund bei Planung, Bau und Stadtentwicklung hinreichend zu würdigen, richtet die Stadt Dortmund einen Beirat zur Förderung der Nahmobilität ein, in dem die Interessen aller betroffenen Gruppen vertreten werden. Der Beirat spricht Empfehlungen an Politik und Verwaltung aus.</p>	<p><b>Präambel</b></p> <p>Die Stadt Dortmund möchte im Sinne einer attraktiven, nachhaltigen und zukunftsorientierten Metropole die Qualität und das Mobilitätsangebot für den Fuß- und Radverkehr unter besonderer Berücksichtigung von Menschen mit Behinderungen verbessern. Um die Belange von Radfahrenden, Rollstuhlfahrenden sowie <b>zu Fuß gehenden Menschen mit und ohne Behinderung</b> in Dortmund bei Planung, Bau und Stadtentwicklung hinreichend zu würdigen, richtet die Stadt Dortmund einen Beirat zur Förderung der Nahmobilität ein, in dem die Interessen aller betroffenen Gruppen vertreten werden. Der Beirat spricht Empfehlungen an Politik und Verwaltung aus.</p>	<p>Die Definition der Betroffenen wurde ergänzt.</p>

Alte Fassung Januar 2016	Neue Fassung Januar 2021	Begründung
<p><b>§ 1 Aufgaben des Beirates</b></p> <p>1) Der Beirat berät über Infrastrukturmaßnahmen, Konzepte, Kampagnen, Serviceleistungen u. dgl., die für die Qualität, Erhaltung und Gestaltung der Nahmobilität von erheblicher Bedeutung sind. Er erarbeitet Empfehlungen für die Verwaltung, die Fachausschüsse, die Bezirksvertretungen und den Rat der Stadt.</p> <p>2) Geplante Infrastrukturmaßnahmen, Konzepte, Kampagnen, Serviceleistungen u. dgl. sollen dem Beirat in frühem Stadium vorgetragen werden. Die Beratungspunkte können sowohl von der Verwaltung, von externen Stellen, als auch seitens der Politik zur Erörterung vorgeschlagen werden.</p> <p><b>§ 2 Status des Beirates</b></p> <p>Der Beirat ist kein Ausschuss im Sinne des § 57 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW).</p>	<p><b>§ 1 Aufgaben des Beirates</b></p> <p>1) Der Beirat berät über Infrastrukturmaßnahmen, Konzepte, Kampagnen, Serviceleistungen u. dgl., die für die Qualität, Erhaltung und Gestaltung der Nahmobilität von erheblicher Bedeutung sind. Er erarbeitet Empfehlungen für die Verwaltung, die Fachausschüsse, die Bezirksvertretungen und den Rat der Stadt.</p> <p>2) Geplante Infrastrukturmaßnahmen, Konzepte, Kampagnen, Serviceleistungen u. dgl. sollen dem Beirat in frühem Stadium vorgetragen werden. Die Beratungspunkte können sowohl von der Verwaltung, von externen Stellen, als auch seitens der Politik zur Erörterung vorgeschlagen werden.</p> <p><b>§ 2 Status des Beirates</b></p> <p>Der Beirat ist kein Ausschuss im Sinne des § 57 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW).</p>	<p>Keine Änderungen.</p> <p>Keine Änderungen.</p> <p>Keine Änderungen.</p>

Alte Fassung Januar 2016	Neue Fassung Januar 2021	Begründung
<p><b>§ 3 Zusammensetzung des Beirates</b></p> <p>1) Die Zusammensetzung des Beirates berücksichtigt alle Interessengruppen der Förderung von Nahmobilität. Hierzu zählen Vertreterinnen und Vertreter von:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Verkehrsverbänden</li> <li>b) Fußgängerverbänden</li> <li>c) Verkehrsbetrieben</li> <li>d) Polizei</li> <li>e) Verwaltung</li> <li>f) Fachausschüssen, Bezirksvertretungen, Fraktionen</li> <li>g) Regionalplanung</li> <li>h) Menschen mit Behinderungen</li> <li>i) Seniorinnen und Senioren</li> <li>j) Migrantinnen und Migranten</li> <li>k) Kindern und Jugendlichen.</li> </ul> <p>Die detaillierte Vorschlagsliste zu teilnehmenden Parteien, Institutionen, Interessensvertretungen und Verbänden ist als Anlage 1 Teil dieser Geschäftsordnung.</p>	<p><b>§ 3 Zusammensetzung des Beirates</b></p> <p>1) Die Zusammensetzung des Beirates berücksichtigt alle Interessengruppen der Förderung von Nahmobilität. Hierzu zählen Vertreterinnen und Vertreter von:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Verkehrsverbänden</li> <li>b) Fußgängerverbänden</li> <li>c) Verkehrsbetrieben</li> <li>d) Polizei</li> <li>e) Verwaltung</li> <li>f) Fachausschüssen, Bezirksvertretungen, Fraktionen</li> <li>g) Regionalplanung</li> <li>h) Menschen mit Behinderungen</li> <li>i) Seniorinnen und Senioren</li> <li>j) Migrantinnen und Migranten</li> <li>k) Kindern und Jugendlichen.</li> </ul> <p>Die detaillierte Vorschlagsliste zu teilnehmenden Parteien, Institutionen, Interessensvertretungen und Verbänden ist als Anlage 1 Teil dieser Geschäftsordnung.</p>	<p>Keine Änderungen.</p>



Alte Fassung Januar 2016	Neue Fassung Januar 2021	Begründung
<p>2) Die Mitglieder werden von der <b>geschäftsführenden Stelle</b> in Abstimmung mit den Interessensvertretern vorgeschlagen und vom Rat der Stadt Dortmund berufen. Der Beirat bleibt für die Dauer einer Legislaturperiode des Rates der Stadt <b>bis zur Neuberufung</b> tätig. <b>Die Neuberufung findet zum 1. Januar des auf die Kommunalwahl folgenden Jahres statt.</b> Ist ein Mitglied während der laufenden Legislaturperiode neu einzusetzen, so erfolgt dies für den Rest der laufenden Periode <b>bis zur Neuberufung des gesamten Beirates.</b></p>	<p>2) Die Mitglieder werden von der <b>Geschäftsführung</b> in Abstimmung mit den Interessensvertretern vorgeschlagen und vom Rat der Stadt Dortmund berufen. Der Beirat bleibt für die Dauer einer Legislaturperiode des Rates der Stadt tätig. Ist ein Mitglied während der laufenden Legislaturperiode neu einzusetzen, so erfolgt dies für den Rest der laufenden Periode.</p>	<p>Aus den Praxiserfahrungen der voran gegangenen Legislaturperiode ist eine Unterscheidung zwischen „geschäftsführender Stelle“ und „Geschäftsführung“ nicht notwendig. Daher wird in der neuen Geschäftsordnung einheitlich der Begriff Geschäftsführung verwendet.</p> <p>Der Beirat wird für die Dauer einer Legislaturperiode eingesetzt. Daher sind die Formulierungen rund um die Neuberufung überflüssig und können entfallen.</p>
<p>3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus oder ist eine Zusammenarbeit auf Grund dauerhafter Abwesenheit von mehr drei aufeinander folgenden Sitzungen nicht möglich, so wird für die restliche Amtszeit ein Mitglied vom Rat</p>	<p>3) <u>Sollte einem berufenen Mitglied die Teilnahme an einer Sitzung nicht möglich sein, kann eine Vertretung entsendet werden. Die Stellvertretung wird ebenfalls vom Rat der Stadt berufen.</u></p>	<p>Die Vertreterregelung resultiert aus den Wünschen der Mitglieder des Beirates der voran gegangenen Legislaturperiode und wurde als neuer Absatz drei aufgenommen.</p>
<p>3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus oder ist eine Zusammenarbeit auf Grund dauerhafter Abwesenheit von mehr drei aufeinander folgenden Sitzungen nicht möglich, so wird für die restliche Amtszeit ein Mitglied vom Rat</p>	<p>4) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus oder ist eine Zusammenarbeit auf Grund dauerhafter Abwesenheit von mehr drei aufeinander folgenden Sitzungen nicht möglich, so wird für die restliche Amtszeit ein Mitglied vom Rat nachberufen.</p>	<p>Aus Absatz drei wird Absatz vier.</p>

Alte Fassung Januar 2016	Neue Fassung Januar 2021	Begründung
<p>nachberufen. <b>Alle ständig vertretenen Parteien, Institutionen, Interessensvertretungen und Verbänden sind stimmberechtigt und besitzen je eine Stimme.</b></p>		<p>§ 3 Absatz 3 Satz 2 wird als eigenständiger Absatz fünf geführt.</p>
	<p>5) <u>Alle ständig vertretenen Parteien, Institutionen, Interessensvertretungen und Verbände sind stimmberechtigt und besitzen je eine Stimme.</u></p>	<p>Neuer Absatz fünf aus § 3 Absatz 3 Satz 2.</p>
<p>4) Eine Interessensvertreterin oder ein Interessensvertreter aus den jeweiligen Bezirksvertretungen wird bei Betroffenheit in beratender Funktion, ohne Stimmrecht, eingeladen.</p>	<p>6) Eine Interessensvertreterin oder ein Interessensvertreter aus den jeweiligen Bezirksvertretungen wird bei Betroffenheit in beratender Funktion, ohne Stimmrecht, eingeladen.</p>	<p>Aus Absatz vier wird Absatz sechs.</p>
<p>5) Fachleute aus der Verwaltung werden bei Bedarf bzw. Betroffenheit in beratender Funktion, ohne Stimmrecht, eingeladen.</p>	<p>7) Fachleute aus der Verwaltung werden bei Bedarf bzw. Betroffenheit in beratender Funktion, ohne Stimmrecht, eingeladen.</p>	<p>Aus Absatz fünf wird Absatz sieben.</p>
<p>6) Je eine Interessensvertreterin oder ein Interessensvertreter von <b>kommunalen</b> Unternehmen, Verbänden und Landesbetrieben, <b>Entsorgung Dortmund GmbH (EDG), Dortmunder Energie und Wasser (DEW21) sowie Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)</b></p>	<p>8) Je eine Interessensvertreterin oder ein Interessensvertreter von Unternehmen, Verbänden und Landesbetrieben werden bei Bedarf bzw. Betroffenheit in beratender Funktion, ohne Stimmrecht, eingeladen.</p>	<p>Aus Absatz sechs wird Absatz acht sowie redaktionelle Änderungen. Die konkrete Benennung der Interessensvertretungen ist an dieser Stelle nicht notwendig, da diese in der Anlage 1 der Geschäftsordnung aufgeführt sind.</p>



Alte Fassung Januar 2016	Neue Fassung Januar 2021	Begründung
<p>werden bei Bedarf bzw. Betroffenheit in beratender Funktion, ohne Stimmrecht, eingeladen.</p>		
<p>7) Die Vertretung des Fahrrad Einzelhandels bzw. -handwerks im Beirat soll durch die Zweiradmechanikerinnung bestimmt werden. Diese wird bei Bedarf bzw. Betroffenheit in beratender Funktion, ohne Stimmrecht, eingeladen.</p>		<p>§ 3 Absatz 7 entfällt. Der Inhalt ist bereits über den vorherigen Absatz abgedeckt.</p>
<p>8) Verletzt ein Mitglied seine Pflichten nach dieser Geschäftsordnung, kann es vom Rat aberufen werden.</p>		<p>Aus redaktionellen Gründen wird § 3 Absatz 8 nun unter § 4 Absatz 4 geführt.</p>
<p><b>§ 4 Pflichten der Mitglieder, Befangenheit</b>            1) Die Mitglieder des Beirates sind verpflichtet, ihre Tätigkeit uneigennützig und gewissenhaft auszuführen. Sie dürfen dabei die Interessen ihrer Gruppe, ihres Verbandes oder ihrer Institution vertreten.</p>	<p><b>§ 4 Pflichten der Mitglieder, Befangenheit</b>            1) Die Mitglieder des Beirates sind verpflichtet, ihre Tätigkeit uneigennützig und gewissenhaft auszuführen. Sie dürfen dabei die Interessen ihrer Gruppe, ihres Verbandes oder ihrer Institution vertreten.</p>	<p>Keine Änderungen.</p>
<p>2) Die Mitglieder des Beirates sind verpflichtet, über die ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen und als vertraulich zu behandelnden Angelegenheiten und</p>	<p>2) Die Mitglieder des Beirates sind verpflichtet, über die ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen und als vertraulich zu behandelnden Angelegenheiten und</p>	<p>Keine Änderungen.</p>



Alte Fassung Januar 2016	Neue Fassung Januar 2021	Begründung
<p>Unterlagen Verschwiegenheit zu wahren. Diese Pflicht besteht auch fort, nachdem die Mitgliedschaft im Beirat beendet ist.</p>	<p>Unterlagen Verschwiegenheit zu wahren. Diese Pflicht besteht auch fort, nachdem die Mitgliedschaft im Beirat beendet ist.</p>	
<p>3) Ein Mitglied darf nicht an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten mitwirken, die ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten bis zum dritten oder einem Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Dies gilt auch, wenn das Mitglied in der Angelegenheit in anderer, als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist, oder wenn es gegen Entgelt für jemanden beschäftigt ist, der an der Erledigung der Angelegenheit ein persönliches oder wirtschaftliches Interesse hat. Die vorstehenden Vorschriften gelten nicht, wenn das Mitglied an der Erledigung der Angelegenheit lediglich als Angehöriger eines Berufsstandes oder einer Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.</p>	<p>3) Ein Mitglied darf nicht an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten mitwirken, die ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten bis zum dritten oder einem Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Dies gilt auch, wenn das Mitglied in der Angelegenheit in anderer, als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist, oder wenn es gegen Entgelt für jemanden beschäftigt ist, der an der Erledigung der Angelegenheit ein persönliches oder wirtschaftliches Interesse hat. Die vorstehenden Vorschriften gelten nicht, wenn das Mitglied an der Erledigung der Angelegenheit lediglich als Angehöriger eines Berufsstandes oder einer Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.</p>	<p>Keine Änderungen.</p>

Alte Fassung Januar 2016	Neue Fassung Januar 2021	Begründung
	<p>4) <u>Verletzt ein Mitglied seine Pflichten nach dieser Geschäftsordnung, kann es vom Rat abberufen werden.</u></p>	<p>Neuer Absatz vier aus § 3 Absatz 8.</p>
<p><b>§ 5 Vorsitz und Vertretung</b></p> <p>1) Die/Der Vorsitzende des Beirates sowie die/der stellvertretende Vorsitzende werden in der ersten Sitzung von den berufenen Mitgliedern des Beirates mit einfacher Mehrheit gewählt.</p>	<p><b>§ 5 Vorsitz und Vertretung</b></p> <p>1) Die/Der Vorsitzende des Beirates sowie die/der stellvertretende Vorsitzende werden in der ersten Sitzung von den berufenen Mitgliedern des Beirates mit einfacher Mehrheit gewählt.</p>	<p>Keine Änderungen.</p>
<p>2) Die/Der Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in bleiben für die Dauer einer Legislaturperiode des Rates der Stadt tätig. <b>Die Neuberufung findet dann zum 1. Januar des auf die Kommunalwahl folgenden Jahres statt.</b> Ist der Vorsitz während der laufenden Legislaturperiode neu einzusetzen, so erfolgt dies durch den Beirat für den Rest der laufenden Zeit <b>bis zur Neuberufung des gesamten Beirates.</b></p>	<p>2) Die/Der Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in bleiben für die Dauer einer Legislaturperiode des Rates der Stadt tätig. Ist der Vorsitz während der laufenden Legislaturperiode neu einzusetzen, so erfolgt dies durch den Beirat für den Rest der laufenden Zeit.</p>	<p>Der Beirat wird für die Dauer einer Legislaturperiode eingesetzt. Daher sind die Formulierungen rund um die Neuberufung überflüssig und können entfallen.</p>
<p><b>§ 6 Geschäftsführung</b></p> <p>1) Die Geschäftsführung des Beirates Nahmobilität obliegt <b>der/dem für Bauen</b></p>	<p><b>§ 6 Geschäftsführung</b></p> <p>1) Die Geschäftsführung des Beirates Nahmobilität obliegt <b>dem Tiefbauamt der</b></p>	<p>Aus den Praxiserfahrungen der voran gegangenen Legislaturperiode ist eine Unterscheidung zwischen</p>



Alte Fassung Januar 2016	Neue Fassung Januar 2021	Begründung
<p>und Verkehr zuständigen Beigeordneten. Die geschäftsführende Dienststelle ist beim Tiefbauamt angesiedelt.</p>	<p><u>Stadt Dortmund.</u></p>	<p>„geschäftsführender Stelle“ und „Geschäftsführung“ nicht notwendig. Daher wird in der neuen Geschäftsordnung einheitlich der Begriff Geschäftsführung verwendet.</p>
<p>2) Über die Sitzungen des Beirates fertigt die <b>geschäftsführende Dienststelle</b> ein <b>Protokoll</b> an und stellt dies allen Mitgliedern des Beirates <b>sowie den betroffenen Ausschüssen und Bezirksvertretungen</b> zu.</p>	<p>2) Über die Sitzungen des Beirates fertigt die <b>Geschäftsführung</b> ein <b>Ergebnisprotokoll</b> an und stellt dies allen Mitgliedern des Beirates <b>zu</b>. <b>Anlassbezogen werden die betroffenen Ausschüsse und Bezirksvertretungen informiert.</b></p>	<p>1. Verwendung des einheitlichen Begriffes „Geschäftsführung“ 2. redaktionelle Änderung auf „Ergebnisprotokoll“ zur Konkretisierung 3. Einfügen des neuen Satzes 2 als Folge von § 3 Absatz 6 der neuen Fassung mit gleichzeitiger Konkretisierung des alten Satzes 1</p>
<p>3) Bei Bedarf übernimmt die <b>geschäftsführende Stelle</b> des Beirates die Moderation der Sitzungen und übt das Hausrecht aus.</p>	<p>3) Bei Bedarf übernimmt die <b>Geschäftsführung</b> des Beirates die Moderation der Sitzungen und übt das Hausrecht aus.</p>	<p>Verwendung des einheitlichen Begriffes „Geschäftsführung“</p>
<p>4) Der Beirat kann den initiierten Stellen von Maßnahmen und Projekten Gelegenheit zur Erläuterung des Vorhabens geben. Er kann dazu auch ausdrücklich auffordern, wenn dies zum umfassenden Verständnis erforderlich erscheint.</p>		<p>Aus redaktionellen Gründen wird § 6 Absatz 4 nun unter § 7 Absatz 9 geführt.</p>

Alte Fassung Januar 2016	Neue Fassung Januar 2021	Begründung
<p><b>§ 7 Einberufung, Tagesordnung und Sitzungsablauf</b></p> <p>1) Der Beirat tagt <b>quartalsweise</b> viermal im Jahr. Bei besonderem Bedarf können <b>weitere</b> außerordentliche Sitzungen einberufen werden. Eine außerordentliche Sitzung kann durch die/den Vorsitzenden des Beirates einberufen werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) sich eine rechtliche Handlungsnotwendigkeit des Beirates ergibt (beispielsweise Änderung des Straßenverkehrsrechts),</li><li>b) dadurch ein finanzieller Nachteil von der Stadt ferngehalten werden kann,</li><li>c) Fristen einen zeitlichen Aufschub bis zur nächsten ordentlichen Sitzung nicht dulden,</li><li>d) die Themen einer ordentlichen Sitzung nicht abschließend behandelt werden konnten.</li></ul>	<p><b>§ 7 Einberufung, Tagesordnung und Sitzungsablauf</b></p> <p>1) Der Beirat tagt <u>auf Einladung des / der Vorsitzenden grundsätzlich</u> viermal im Jahr.</p>	<p>§ 7 Absatz 1 Satz 1 wird nun als eigenständiger Absatz 1 geführt und wurde redaktionell angepasst.</p> <p>§ 7 Absatz 1 Satz 2 wird nun als Absatz 2 geführt.</p>

Alte Fassung Januar 2016	Neue Fassung Januar 2021	Begründung
<p>2) Die Vorschläge zur Tagesordnung müssen der <b>geschäftsführenden Stelle</b> spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin vorliegen. <b>Über ihre Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet die/der Vorsitzende. Über die Aufnahme von Nachträgen entscheidet der Beirat zu Sitzungsbeginn.</b></p>	<p>2) Bei besonderem Bedarf können außerordentliche Sitzungen einberufen werden. Eine außerordentliche Sitzung kann durch die/den Vorsitzenden des Beirates einberufen werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) sich eine rechtliche Handlungsnotwendigkeit des Beirates ergibt (beispielsweise Änderung des Straßenverkehrsrechts),</li> <li>b) dadurch ein finanzieller Nachteil von der Stadt ferngehalten werden kann,</li> <li>c) Fristen einen zeitlichen Aufschub bis zur nächsten ordentlichen Sitzung nicht dulden,</li> <li>d) die Themen einer ordentlichen Sitzung nicht abschließend behandelt werden konnten.</li> </ul> <p>3) Die Vorschläge zur Tagesordnung müssen der <b>Geschäftsführung</b> spätestens <b>drei</b> Wochen vor dem Sitzungstermin vorliegen.</p>	<p>§ 7 Absatz 1 Satz 2 wird nun als Absatz 2 geführt. In Absatz 2 Satz 1 erfolgte eine redaktionelle Änderung, das Wort „weitere“ entfällt.</p> <p>Keine Änderung.</p> <p>Keine Änderung.</p> <p>Keine Änderung.</p> <p>Keine Änderung.</p>
<p>2) Die Vorschläge zur Tagesordnung müssen der <b>geschäftsführenden Stelle</b> spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin vorliegen. <b>Über ihre Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet die/der Vorsitzende. Über die Aufnahme von Nachträgen entscheidet der Beirat zu Sitzungsbeginn.</b></p>	<p>3) Die Vorschläge zur Tagesordnung müssen der <b>Geschäftsführung</b> spätestens <b>drei</b> Wochen vor dem Sitzungstermin vorliegen.</p>	<p>1. Aus Absatz zwei wird Absatz drei. 2. Verwendung des einheitlichen Begriffes „Geschäftsführung“ 3. Verlängerung der Vorlaufzeit auf drei Wochen, damit der Versand der Unterlagen fristgerecht gewährleistet ist.</p>



Alte Fassung Januar 2016	Neue Fassung Januar 2021	Begründung
		<p>4. § 7 Absatz 2 Sätze 2 und 3 können an dieser Stelle entfallen. Sie sind in § 7 Absatz 4 und 7 der neuen Fassung geregelt.</p>
<p>3) Die Tagesordnung wird von der/dem Vorsitzenden des Beirates im Einvernehmen mit der/dem für <b>Bauen und Verkehr</b> zuständigen Beigeordneten und der <b>geschäftsführenden Dienststelle</b> aufgestellt.</p>	<p>4) Die Tagesordnung wird von der/dem Vorsitzenden des Beirates im Einvernehmen mit der/dem für <b>Bauen und Infrastruktur</b> zuständigen Beigeordneten und der <b>Geschäftsführung</b> aufgestellt.</p>	<p>1. Aus Absatz drei wird Absatz vier. 2. Redaktionelle Änderung, Verwendung der neuen Bezeichnung des Dezernates 3. Verwendung des einheitlichen Begriffes „Geschäftsführung“</p>
<p>4) Die Tagesordnung und etwaige weitere Sitzungsunterlagen werden mit der Einladung allen Mitgliedern auf elektronischem Wege zugesandt.</p>	<p>5) Die Tagesordnung und etwaige weitere Sitzungsunterlagen werden mit der Einladung allen Mitgliedern auf elektronischem Wege <b>zwei Wochen vor dem Sitzungstermin</b> zugesandt.</p>	<p>1. Aus Absatz vier wird Absatz fünf. 2. Aufnahme und Benennung einer konkreten Frist für den Versand der Sitzungsunterlagen.</p>
<p>5) Die <b>geschäftsführende Stelle</b> trägt dafür Sorge, dass die anlassbezogenen Mitglieder des Beirates aus <b>Anhang 1</b> rechtzeitig über die Betroffenheit informiert und eingeladen werden.</p>	<p>6) Die <b>Geschäftsführung</b> trägt dafür Sorge, dass die anlassbezogenen Mitglieder des Beirates aus <b>Anlage 1</b> rechtzeitig über die Betroffenheit informiert und eingeladen werden.</p>	<p>1. Aus Absatz fünf wird Absatz sechs. 2. Verwendung des einheitlichen Begriffes „Geschäftsführung“ 3. Redaktionelle Änderung</p>
<p>6) Die/der Vorsitzende eröffnet und leitet die Sitzung des Beirates. Er verliest bei der Eröffnung die Tagesordnung, lässt durch die Mitglieder das Protokoll der letzten Sitzung bestätigen und nimmt</p>	<p>7) Die/der Vorsitzende eröffnet und leitet die Sitzung des Beirates. Er verliest bei der Eröffnung die Tagesordnung, lässt durch die Mitglieder das Protokoll der letzten Sitzung bestätigen und nimmt ggf.</p>	<p>1. Aus Absatz sechs wird Absatz sieben. 2. Aufnahme des Satzes 3 aus § 7 Abs. 2.</p>

Alte Fassung Januar 2016	Neue Fassung Januar 2021	Begründung
<p>ggf. Änderungsanträge zum Protokoll oder zur Tagesordnung entgegen. <b>Sie/er</b> kann die Moderation der Sitzung der <b>geschäftsführenden Dienststelle</b> übertragen.</p>	<p>Änderungsanträge zum Protokoll oder zur Tagesordnung entgegen. <b>Über die Änderungsanträge stimmt der Beirat ab. Die/der Vorsitzende</b> kann die Moderation der Sitzung der <b>Geschäftsführung</b> übertragen.</p>	<p>3. Redaktionelle Änderung und Verwendung des einheitlichen Begriffes „Geschäftsführung“</p>
<p>7) Die/der Vorsitzende kann Rederecht erteilen und entziehen.</p>	<p>8) Die/der Vorsitzende kann Rederecht erteilen und entziehen.</p>	<p>Aus Absatz sieben wird Absatz acht.</p>
	<p>9) <b>Der Vorsitzende kann den initiiierenden Stellen von Maßnahmen und Projekten Gelegenheit zur Erläuterung des Vorhabens geben. Er kann dazu auch ausdrücklich auffordern, wenn dies zum umfassenden Verständnis erforderlich erscheint.</b></p>	<p>Neuer Absatz 9 aus § 6 Absatz 4.</p>
<p>8) Der Vorsitzende stellt die Ergebnisse aus den jeweiligen Sitzungen fest und schließt diese.</p>	<p>10) Der Vorsitzende stellt die Ergebnisse aus den jeweiligen Sitzungen fest und schließt diese.</p>	<p>Aus Absatz acht wird Absatz zehn.</p>
<p><b>§ 8 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe</b>            1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig,</p>	<p><b>§ 8 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe</b>            1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der <b>stimmberechtigten</b> Mitglieder anwesend ist. Er gilt als</p>	<p>Aufnahme des Wortes „stimmberechtigten“ zur Konkretisierung.</p>



Alte Fassung Januar 2016	Neue Fassung Januar 2021	Begründung
<p>solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.</p> <p>2) Empfehlungen und Wahlen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die/der Vorsitzende. Ausdrückliche Mindermeinungen können den Empfehlungen beigefügt werden.</p> <p>3) Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel mit Handzeichen. Bei Bedarf kann auf Antrag der Geschäftsführung, der Mitglieder oder der/des Vorsitzenden, durch die/den Vorsitzende/n eine geheime Abstimmung per Zettel bestimmt werden. Wahlen werden immer geheim durchgeführt.</p> <p><b>§ 9 Öffentlichkeit, Bekanntmachungen</b></p> <p>1) Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich. <b>Dem entspricht die Verschwiegenheitspflicht seiner Mitglieder.</b></p>	<p>beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.</p> <p>2) Empfehlungen und Wahlen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die/der Vorsitzende. Ausdrückliche Mindermeinungen können den Empfehlungen beigefügt werden.</p> <p>3) Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel mit Handzeichen. Bei Bedarf kann auf Antrag der Geschäftsführung, der Mitglieder oder der/des Vorsitzenden, durch die/den Vorsitzende/n eine geheime Abstimmung per Zettel bestimmt werden. Wahlen werden immer geheim durchgeführt.</p> <p><b>§ 9 (Nicht-)Öffentlichkeit, Bekanntmachungen</b></p> <p>1) Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich. <u>Die Mitglieder sind der Verschwiegenheit verpflichtet. Auf Vorschlag der Mitglieder des Beirates können Beratungsinhalte medial veröffentlicht werden, wenn die Vertraulichkeit dadurch nicht verletzt</u></p>	<p>Keine Änderungen.</p> <p>Keine Änderungen.</p> <p>1. Redaktionelle Änderung durch die Aufnahme des Wortes „Nicht“</p> <p>2. Neufassung der Sätze 2, 3 und 4 durch Konkretisierung und Zusammenfassung mit Absatz 2 der alten Fassung.</p>



Alte Fassung Januar 2016	Neue Fassung Januar 2021	Begründung
	<p><u>wird. Die Entscheidung darüber trifft der/die Vorsitzende zusammen mit der Geschäftsführung.</u></p>	
<p>2) Beratungsergebnisse werden nur dann durch die/den Vorsitzenden der Presse mitgeteilt, wenn dies der Beirat beschließt und wenn sie nicht vertraulich zu behandeln sind.</p>		<p>§ 9 Absatz 2 ist in Absatz 1 zusammengefasst.</p>
<p>3) Die <b>geschäftsführende Stelle</b> ist verpflichtet, die Empfehlungen des Beirates den zuständigen Fachbereichen, den Fachausschüssen des Rates und den betroffenen Bezirksvertretungen mitzuteilen, damit sie in Entscheidungsprozesse einbezogen werden können. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Empfehlung Teil einer Vorlage wird und die Fachbereiche und Fachausschüsse im Verfahren beteiligt werden.</p>	<p>2) Die <b>Geschäftsführung</b> ist verpflichtet, die Empfehlungen des Beirates den zuständigen Fachbereichen, den zuständigen Fachausschüssen des Rates und den betroffenen Bezirksvertretungen mitzuteilen, damit sie in Entscheidungsprozesse einbezogen werden können. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Empfehlung Teil einer Vorlage wird und die Fachbereiche und Fachausschüsse im Verfahren beteiligt werden.</p>	<p>1. Aus Absatz drei wird Absatz zwei. 2. Verwendung des einheitlichen Begriffes „Geschäftsführung“</p>
<p><b>§ 10 Inkrafttreten</b> Diese Geschäftsordnung tritt nach Beschlussfassung durch den Rat der Stadt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p>	<p><b>§ 10 Inkrafttreten</b> Diese Geschäftsordnung tritt nach Beschlussfassung durch den Rat der Stadt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p>	<p>Keine Änderung.</p>